

49. Zum Begriffe „Reisegepäck“ im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung.

I. Zivilsenat. Urf. v. 13. Januar 1923 i. S. Reichseisenbahnfiskus (WefL) w. R. (RfL). I 76/22.

I. Landgericht Magdeburg. — II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger verzog Anfang Oktober 1919 von C. nach S. Vor Antritt der Umzugsreise, die er auf der Eisenbahn zurücklegte, gab er 4 Gepäckstücke als Reisegepäck auf. Eins der Gepäckstücke ging auf der Reise verloren. Es enthielt in einem Reisetorbe eine Anzahl Fenstervorhänge, sowie Kinderwäsche, eine Kleiderschürze, eine gestickte Decke und $4\frac{1}{2}$ m Kleiderstoff. Auf Ersatz des Werts mit 4765 M nebst Zinsen nahm der Kläger den Beklagten in Anspruch. Der Beklagte wandte ein, daß der größte Teil des Korbinhalts nicht zulässiges Reisegepäck im Sinne des § 30 EVO. gewesen sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Nach § 30 Abs. 1 EVO. kann der Reisende Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben. Ob und unter welchen Bedingungen Gegenstände, die nicht zum Reisebedarfe zu rechnen sind, als Reisegepäck angenommen werden, hat nach Abs. 3 der Tarif einheitlich zu bestimmen. Nach Abs. 4 dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden die von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossenen und die im § 29 aufgeführten gefährlichen oder explosionsgefährlichen Gegenstände, wie geladene Schußwaffen, leicht entzündliche, ätzende und übelriechende Sachen. Den durch diese Vorschriften umgrenzten Begriff des Reisegepäcks glaubt das Berufungsgericht nicht besonders eng auslegen, sondern den Zweck der Reise entsprechend den Anforderungen des neuzeitlichen Reiseverkehrs nach Möglichkeit berücksichtigen zu sollen, und zwar ohne Unterschied, ob der Reisende, wie bei Geschäfts- und Erholungsreisen, regelmäßig wieder an den Aus-

gangsort zurückkehrt, oder ob er, wie beim Wohnungswechsel, ohne Rückkehrabsicht lediglich die Erreichung des Reiseziels bezweckt. Deshalb vertritt der Vorberrichter die Ansicht, daß die Verwendung des Gepäcks nicht in engem zeitlichen Zusammenhange mit der Reise zu stehen oder nur den persönlichen Bedürfnissen des Reisenden zu dienen brauche, sondern daß zum Reisegepäck auch Gegenstände zu rechnen seien, deren Verwendung mit dem Zwecke der Reise insofern in Zusammenhang stehe, als der Reisende ihrer aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen in nicht allzuferner Zeit am Reiseziel bedürfe. Zwar fielen Handelswaren, Kaufmannsgut und „Hamstergut“ nach ständiger Rechtsprechung nicht hierunter; im übrigen bleibe aber die Entscheidung darüber, was gemäß § 30 Abs. 1 als Reisegepäck anzusehen sei, Frage des Einzelfalls. Im vorliegenden Falle habe der Kläger gelegentlich seiner Umzugsreise als Reisegepäck Gegenstände aufgegeben, deren er halb nach seiner Ankunft zur Einrichtung der Wohnung bedurft habe. Berücksichtigte man, daß bei Umzugsreisen regelmäßig einzelne Stücke, die alsbald zur Einrichtung der neuen Wohnung benötigt würden, von den Wohnungsinhabern persönlich mitgenommen werden müßten, so könnten solche Gegenstände, den Anforderungen des Verkehrs entsprechend, billigerweise zum Reisegepäck gerechnet werden.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen und weist darauf hin, daß die Reise des Klägers auch ohne die Mitnahme der Gardinen nicht zwecklos gewesen wäre, der Kläger also der Gardinen für die Reise nicht bedurft habe. Ein durchschlagender Grund, sie als Reisegepäck zu befördern, habe nicht bestanden; sie hätten, wenn sie sofort in Gebrauch genommen werden sollten, als Erpreßgut befördert werden können.

Der Angriff der Revision kann nicht für begründet erachtet werden. Der Begriff „Reisegepäck“ ist im Handelsgesetzbuch nicht näher umschrieben. Das Altg. Deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 425) und das neue Handelsgesetzbuch (§§ 465, 466) wenden ihn für das Eisenbahnfrachtrecht ohne besondere Erläuterung an und unterscheiden nur zwischen Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, und solchem, das nicht aufgegeben ist. Hätte die Eisenbahnverkehrsordnung nicht den Begriff eingeschränkt und die Aufgabe von Sachen als Reisegepäck nur für einen engeren Kreis von Gegenständen zugelassen, so würden, wie es auch das Reichsgericht für den Fall des § 243 Nr. 4 StGB. angenommen hat (RGSt. Bd. 43 S. 317), darunter alle Sachen zu verstehen sein, die ein auf einer Reise befindlicher Mensch mit sich führt, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm selbst oder einem anderen gehören, ob sie während der Reise oder erst am Bestimmungsorte gebraucht werden sollen und ob sie seinem persönlichen Bedürfnisse dienen oder

nicht. Für den Eisenbahnfrachtverkehr findet sich aber eine Einschränkung bereits im Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 (RÖWL. S. 179), in dessen § 24 der Begriff des Reisegepäcks dahin bestimmt wird:

Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Gutschachteln, kleine Kisten und dergleichen befördert; größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände von der Beförderung als Frachtgut sowie nach § 22 Abs. 3 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Diese Begriffsbestimmung ist im wesentlichen in die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (RÖWL. S. 923) und in die Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (RÖWL. S. 557) übernommen worden. In beiden Verkehrsordnungen lautet der § 30 Abs. 1 und 2:

Als Reisegepäck kann in der Regel nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Gutschachteln, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden.

Doch können auch größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen sowie Fahrzeuge und andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, sofern sie zur Beförderung mit Personenzügen geeignet sind, ausnahmsweise als Reisegepäck zugelassen werden. . . .

Der Unterschied gegenüber dem Betriebsreglement besteht danach hauptsächlich darin, daß auf die Reisebedürfnisse der Angehörigen des Reisenden nicht mehr ausdrücklich Rücksicht genommen und bei den ausnahmsweise zugelassenen Gegenständen auf ihre Eignetheit zur Beförderung in Personenwagen hingewiesen wird. Besonders auffallend aber ist in allen drei Ordnungen, daß sie, wenn sie auch zunächst durch die Worte „was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Bedürfnisse mit sich führt“ und „was der Reisende zu seiner Reise bedarf“ eine Umschreibung des Begriffs „Reisegepäck“ nach der Beschaffenheit der mitgeführten Gegenstände geben, später doch nur Beispiele anführen, in denen die äußere Verpackung, nicht der Inhalt der Behältnisse, als ausschlaggebend hingestellt wird. Das spricht dafür, daß man eine enge Auslegung dessen, was zum „Reisebedürfnisse“ oder „Reisebedarf“ gehört, nicht beabsichtigt und gerade der äußeren Verpackungsart, in der das Gepäck der Eisenbahn vorgelegt wird, besondere Bedeutung beigemessen hat. Demgemäß hat man unter der Herrschaft jener älteren Ordnungen sowohl im Schrifttum wie auch in der Rechtsprechung und in der praktischen Handhabung den Begriff

„Reisegepäck“ ziemlich weitherzig aufgefaßt. Im Archiv für Eisenbahnwesen Jahrg. 1888 S. 488 führt de Jonge aus, daß darunter die Sachgesamtheit zu verstehen sei, die sich äußerlich als eine verbundene Einheit darstelle (Koffer, Bündel, Korb) und durch ihre Bestimmung, den Reisezwecken des Reisenden zu dienen, im Einzelfalle gekennzeichnet werde. Er rechnet daher zum Reisegepäck ebensowohl Gebrauchsgegenstände, die der Vergnügungsreisende mit sich führt, wie Warenproben, die der Geschäftsreisende mitnimmt. In einem Urteile vom 13. Februar 1902 (Goldhammers Archiv Bd. 49 S. 322) hat ein Strafsenat des Reichsgerichts als Reisegepäck Pappschachteln mit Kleidungsstücken angesehen, die der Reisende zur Beförderung aufgegeben hatte, um die Kleider am Bestimmungsorte an Kunden seines Geschäfts abzuliefern oder zur Anprobe vorzulegen. In JW. 1920 S. 404 bezeugt v. der Leyen unter Hinweis auf Entscheidungen von Strafsenaten des Reichsgerichts vom 1. Mai 1902 und 2. Juni 1905 (Archiv f. Eisenbahnwesen 1902 S. 1135, 1907 S. 552), daß Zeitungspakete, die durch expresse Boten aufgegeben worden seien, von der Bahn regelmäßig als Reisegepäck befördert worden seien, wie denn auch für die Dienststellen der Bahn die Anweisung bestanden habe, bei der Beurteilung der Frage, ob es sich beim aufgegebenen Gepäck um Reisebedürfnisse handle, den Reisenden möglichst entgegen zu kommen. Alles dies spricht für eine ausdehnende Auslegung des Begriffs „Reisegepäck“.

Nun ist nicht zu verkennen, daß die jetzt geltende Eisenbahnverkehrsordnung den Begriff fester bestimmt, als es ihre Vorläuferinnen taten, indem sie vorschreibt (§ 30):

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben.

Das Reisegepäck muß durch seine Verpackung — in Koffer, Reisekörbe, Reisetaschen, Pappschachteln, handliche Kisten oder dergleichen — als solches kenntlich sein.

Ob und unter welchen Bedingungen Gegenstände, die nicht zum Reisebedarfe zu rechnen sind, sowie Tiere in genügend sicheren Behältern und Fahrzeuge als Reisegepäck angenommen werden, muß der Tarif einheitlich bestimmen.

Demgemäß sind durch Ausführungsbestimmungen des Personen- und Gepäcktarifs, Teil I, Fahrräder und einzelne andere Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände von Sanitätskolonnen, Musikinstrumente, Gerätschaften von Schaustellern und Markthändlern, Meßwerkzeuge und Handwerkzeug, Warenproben der Geschäftsreisenden, Markt- und Hausiererwaren sowie kleine Tiere und Jagdhunde in Käfigen und dergl. als Reisegepäck zugelassen worden. In diesem Verzeichnisse findet sich keine Art von Gegenständen, zu der die in Rede stehenden Fenstervorhänge

gerechnet werden könnten, und es kommt daher allein darauf an, ob sie unter den besondern Umständen des Falls als Gegenstände betrachtet werden können, deren der Kläger zu seiner Reise bedurfte. Das hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Aus dem oben mitgetheilten Entwicklungsgange ergibt sich, daß der Begriff Reisegepäck von jeher nicht ängstlich auf die persönlichen Reisebedürfnisse des Reisenden beschränkt worden ist, sondern eine Auslegung in ausdehnendem Sinne erfahren hat. Es spricht auch nichts dafür, daß die jetzige Eisenbahnverkehrsordnung trotz ihrer von den Vorgängerinnen etwas abweichenden Fassung eine wesentliche sachliche Änderung beabsichtigt hat. Es erscheint daher nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht als Reisegepäck diejenigen Gegenstände zulassen will, deren Verwendung in einem näheren Zusammenhange mit dem Zweck der Reise steht, so daß der Reisende ihrer aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen in nicht allzu ferner Zeit am Ziel seiner Reise bedarf. Da ferner der Vorberrichter in tatsächlicher Hinsicht festgestellt hat, daß der Kläger die Fenstervorhänge auf seine Umzugsreise mitgenommen hat, um sie alsbald nach seinem Eintreffen am neuen Wohnorte zur Einrichtung seiner neuen Wohnung zu verwenden, so kann bei dieser besondern Sachlage die Annahme, daß die Vorhänge als Reisegepäck aufgegeben werden durften, rechtlich nicht beanstandet werden. . . .

Hinsichtlich derjenigen Gegenstände, die sich außer den Vorhängen noch in dem Reisekorbe befanden — Kleiderbürze, $4\frac{1}{2}$ m Kleiderstoff, Kinderwäsche und Decke —, besteht gleichfalls kein Bedenken, sie im Hinblick auf den Zweck der Umzugsreise als Reisegepäck anzusehen.